

Infrastruktur für Gastwissenschaftler:innen an der Universität Leipzig

Im Folgenden werden Formalitäten für Gastwissenschaftler:innen erläutert, die keinen Mitarbeiterstatus, also keinen Arbeitsvertrag mit der Universität Leipzig haben werden. Für Fragen zu neu einzustellenden Wissenschafter:innen/Mitarbeiter:innen mit Arbeitsvertrag nutzen Sie bitte den <u>deutsch-</u> bzw. <u>englischsprachigen</u> Leitfaden zur Einstellung von ausländischem Personal in den öffentlichen Dienst.

⊅Gastvereinbarung

◄Wissenschaftliches Gastrecht

↗Aufenthaltsrecht für Gastwissenschaftler:innen ohne Arbeitsvertrag

7Leibniz-Karte

Gastvereinbarung gemäß der Honorarordnung der Universität Leipzig

Eine Gastvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn Wissenschaftler:innen in Forschung und Lehre mit der Universität Leipzig zusammenwirken und ist auch für Gastprofessuren möglich. In der Vereinbarung, die an die Honorarordnung der Universität Leipzig gebunden ist, werden sämtliche Aufwendungen zusammengefasst. Bitte beachten Sie dabei zwingend die jeweils aktuellen Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes (u.a. Vorgabe zu Bahnfahrt 2. Klasse).

Die Gastvereinbarung für einen Zeitraum bis drei Monate muss durch den:die Leiter:in der Einrichtung unterzeichnet werden. Eine Gastvereinbarung für einen Zeitraum von über drei Monaten erfordert eine Unterschrift des Personal-Sachgebietsleiters des SG 31 im Auftrag der Rektorin und muss vobereitet an das SG 31 des Dezernat Personal eingereicht werden. Eine kurzzeitige Gastvereinbarung, welche von dem:der Leiter:in der Einrichtung unterzeichnet wird, ist bis zu einem Zeitraum von 22 Tagen mit einer Tagespauschale möglich. Gastvereinbarungen sollen generell vier Wochen im Voraus beim Dezernat Personal eingereicht werden, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu ermöglichen.

Hält ein:e Wissenschaftler:in einen Vortrag an der Universität Leipzig, so kann eine Vereinbarung zum Gastvortrag abgeschlossenwerden, die allerdings nicht mit einer Gastvereinbarung, einer Honorarvereinbarung oder Lehraufträgen kombinierbar ist.

Für weitere Informationen kontaktieren sie bitte folgende Mitarbeiterinnen des Sachgebiets 31 (Link über das Intranet abrufbar; Brit Reinhold (Telefon: 33057), Heike Stadör (Telefon: 33075) und Annett Priebe (Telefon: 33071) bzw. den zuständigen Sachgebietsleiter Dr. Alexander Ciesek (alexander.ciesek(at)zv.uni-leipzig.de Telefon: 33003).

Wissenschaftliches Gastrecht

Sollte ein:e neue:r Wissenschaftler:in (auch nur für eine begrenzte Zeit) einen Arbeitsvertrag mit der Universität Leipzig abschließen, wird **keine** Vereinbarung zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts benötigt, denn somit ist ihr Status (Mitarbeiter:in) an der Universität Leipzig geklärt.

Das wissenschaftliche Gastrecht kann gewährt werden, um Wissenschaftler:innen, die keinen Angehörigenstatus an der Universität Leipzig haben, die Vorbereitung bzw. Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte und -vorhaben und damit im Zusammenhang stehend, die Nutzung der Einrichtungen der Universität Leipzig zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass an der Gewährung des Gastrechts ein wissenschaftliches Interesse seitens der gastgebenden Einrichtung der Universität Leipzig besteht und die Tätigkeit dabei zu wissenschaftlichem Nutzen für die gastgebende Einrichtung führen kann (siehe dazu: Grundsätze zum wissenschaftlichen Gastrecht auf Deutsch und Englisch). Doktoranden, die gemäß §50 Absatz 2 SächsHG auf der Doktorandenliste der jeweiligen Fakultät stehen, sind automatisch Angehörige der Universität Leipzig und brauchen kein Gastrecht zu beantragen.

Bitte lesen Sie zuerst die Hinweise zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts, die sie hier auf Deutsch und Englisch finden. Zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts wird eine sogenannte Vereinbarung zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts benötigt. Der Antrag auf Genehmigung des wissenschaftlichen Gastrechts inklusive der Vereinbarung kann auf Deutsch heruntergeladen (und anschließend elektronisch ausgefüllt) werden und steht auch auf Englisch zur Verfügung. Mit dem von Wissenschaftler:in und einladendem Institut ausgefüllten Formular wird das Gastrecht an der Universität Leipzig beantragt.

Sobald das einladende Institut weiß, dass die Wissenschaftler:innen kommen, sollten die Dokumente bereits vor Einreise der Gastwissenschaftler:innen vorbereitet werden. Das ausgefüllte Formular muss nach Unterschrift des:der Dekan:in der jeweiligen Fakultät zur Weitergabe an den Prorektor für Campusentwicklung: Kooperation und Internationalisierung an das Personaldezernat, SG 31 weitergeleitet werden. Dieses benötigt nach Einreichen der erforderlichen Dokumente mindestens vier Wochen zur Bearbeitung. Damit das Dokument bei der Anreise schon bereitliegt, ist somit ein frühzeitiges Einreichen des Antrags auf Genehmigung des wissenschaftlichen Gastrechts unbedingt erforderlich. Die Antragstellung durch den Gast erfolgt formlos an die Fakultät. Dabei sind Ziel und Zweck des Gastrechts sowie die beabsichtigte Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen nach Umfang und Dauer konkret zu nennen. Der Antrag ist einfach zu stellen, die Vereinbarung dreifach einzureichen (mit Unterschrift des:der Institutsleiter:in) und durch das einladende Institut oder den Gast beim Dezernat Personal SG 31 einzureichen.

Ausländische Gäste (außer EU, Japan, Israel, Korea, Schweiz, USA etc., siehe auch Übersicht zur Visumfreiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) benötigen für die Einreise im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Visums. Eine durch den: die Dekan: in oder auch den Dekanatsrat/die Dekanatsrätin beglaubigte Kopie des Visums ist dem Antrag auf Genehmigung des wissenschaftlichen Gastrechts beizulegen. Bei Aufenthalten über 90 Tagen ist zudem eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, sollte das Visum nicht für den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes erteilt worden sein.

Einzureichen sind also entweder in Deutsch oder in Englisch:

- Antrag auf Genehmigung des wissenschaftlichen Gastrechts (inkl. Vereinbarung zur Gewährung des wissenschaftlichen Gastrechts)
- ggf. Kopie des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis (s. o.)

Der Dekanatsrat/die Dekanatsrätin ist Ansprechpartner der Fakultät für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verwaltungsvorgangs "Wissenschaftliches Gastrecht". Anschließend erfolgt eine schriftliche Information, zusammen mit der Versendung der Vereinbarung durch das SG 31 des Personaldezernats.

Für weitere Informationen zum wissenschaftlichen Gastrecht wenden Sie sich bitte an Brit Reinhold (brit.reinhold@zv.uni-leipzig.de, Telefon: 33057).

Aufenthaltsrecht für Gastwissenschaftler:innen ohne Arbeitsvertrag

Für die Beantragung eines Forschungsvisums nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes brauchen Gastwissenschaftler:innen, die länger als 90 Tage in Deutschland bleiben möchten oder ein Visum für die Einreise benötigen, eine sogenannte Aufnahmevereinbarung, die von der Ausländerbehörde gefordert wird. Ein Forschervisum nach § 18d kann erteilt werden, wenn ein:e Wissenschaftler:in über ein Stipendium oder anderweitige Eigenmittel in Höhe von ca. 1600€ pro Monat (in Abhängigkeit der Kosten für Unterkunft, Krankenversicherung) verfügt, siehe Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler:innen aus Nicht-EU-Staaten. Auch die Aufnahmevereinbarung sollte schon von der:dem betreuenden Professor:in ausgestellt und an die:den Wissenschaftler:in ins Ausland gesendet werden, da diese:r die Vereinbarung oft zur Beantragung eines Visums im Ausland benötigt.

Leibniz-Karte

Die elektronische, multifunktionale Leibniz-Karte ist ein personalisiertes Instrument zur Verbesserung der Infrastruktur für interntionale Gastwissenschaftler:innen an der Universität Leipzig (*ausgenommen Medizinische Fakultät/Universitätsklinikum) ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten. Neben dem Nachweis der Zugehörigkeit zur Universität Leipzig (Identifikationsfunktion) hat sie folgende weitere Funktionen:

- Nutzung der Mensa als Gastwissenschaftler:in (Gästepreis*) oder neue:r internationale:r Mitarbeiter:in (Mitarbeiter:innenpreis)
- Nutzungsausweis für die Universitätsbibliothek
- WLAN-Gastzugang im Universitätsnetz für Gastwissenschaftler ohne Institutsanbindung
- * Für den Mensa-Mitarbeiter:innenpreis muss ein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen vorliegen oder die:der Gastwissenschaftler:in einen internationalen Studentenausweis besitzen. Gastwissenschaftler:innen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums wenden sich bitte direkt an Herrn Oliver Dorn.

So erhalten Gastwissenschaftler:innen eine Leibniz-Karte:

Zunächst tragen sich Gastwissenschaftler:innen unter folgendem Link in die MoveOn-Gastwissenschaftlerdatenbank der Stabsstelle Internationales ein. Im Anschluss vereinbaren sie einen Termin mit dem Welcome Centre (welcome-centre@uni-leipzig.de; Telefon: 32039) zur Ausgabe einer Leibniz-Karte im Büro des Welcome Centres. Wichtig ist, dass zur Anfertigung der Karte ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Universität Leipzig (s. o. Gastvereinbarung oder Nachweis über wissenschaftliches Gastrecht) mitgebracht oder vorab im Formular der Datenbank hochgeladen werden muss.

Impressum und Haftungsausschluss

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts "Willkommen in Leipzig/Welcome to Leipzig" von der Universität Leipzig zusammengestellt.

Dr. Annemone Fabricius, Linda Kaule (>Welcome Centre, Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig)

Eine Haftung für die Inhalte übernehmen wir jedoch nicht. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall verbindlich abdecken. Sie sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für das jeweilige Thema ersetzen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Websites der externen Beratungsstellen, auf die wir verlinken.

Haftungsansprüche gegen die Projektpartnereinrichtungen und ihre Mitarbeiter, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung dieser Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen oder Serviceleistungen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Projektpartnereinrichtungen oder ihrer Mitarbeiter kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.